

**Prüfungsordnung  
für den  
integrierten Bachelor-Master-Studiengang  
Wirtschaftsmathematik (Business Mathematics)  
an der  
Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal**

**Vom 17. Januar 2000**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes - Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Bergische Universität - Gesamthochschule Wuppertal die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Grade
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Bachelorprüfung**

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung
- § 14 Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 15 Freiversuch
- § 16 Zeugnis
- § 17 Bachelorurkunde

**III. Masterprüfung**

- § 18 Zugang zum Masterstudium
- § 19 Zulassung und Zulassungsverfahren
- § 20 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 21 Abschlussarbeit („Master-Thesis“)
- § 22 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 23 Mündliche Prüfungen
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 26 Wiederholung der Masterprüfung

- § 27 Freiversuch
- § 28 Zeugnis
- § 29 Masterurkunde

#### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 30 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und der Masterprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades und des Mastergrades
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Zweck der Prüfungen und Ziele des Studiums, Zugangsvoraussetzung**

- (1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im gestuften Bachelor-Master-Studiengang Wirtschaftsmathematik (Business Mathematics). Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidaten\* die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben haben, die Fähigkeit besitzen, diese anzuwenden und Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einordnen können.
- (2) Die Masterprüfung bildet einen zweiten, auf dem Bachelor-Abschluss aufbauenden berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im gestuften Bachelor-Master-Studiengang Wirtschaftsmathematik (Business Mathematics). Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidaten die für Tätigkeiten in der beruflichen Praxis notwendigen vertieften wissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Fachkenntnisse anzuwenden.
- (3) Das Studium soll den Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

### **§ 2**

#### **Grade**

- (1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Mathematik den Grad "Bachelor of Science" abgekürzt „B. Sc.“ Auf Antrag des Absolventen ist in der Urkunde der Studiengang "Wirtschaftsmathematik (Business Mathematics)" anzugeben.
- (2) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Mathematik den Grad "Master of Science", abgekürzt „M. Sc.“ Auf Antrag des Absolventen ist in der Diplomurkunde der Studiengang "Wirtschaftsmathematik (Business Mathematics)" anzugeben.

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Der gestufte Studiengang Wirtschaftsmathematik (Business Mathematics) gliedert sich in ein Bachelorstudium und ein darauf aufbauendes Masterstudium.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt für den Bachelor-Studiengang einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester, für den darauf aufbauenden Master-Studiengang einschließlich der Masterprüfung vier Semester.
- (3) Der Studienumfang im Bachelorstudium beträgt 120 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den Pflichtbereich ca. 72 SWS, auf den Wahlpflichtbereich ca. 36 SWS und auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich ca. 12 SWS.
- (4) Der Studienumfang im Masterstudium beträgt 60 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den Wahlpflichtbereich ca. 54 SWS und auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich ca. 6 SWS.
- (5) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass

---

\* Im Folgenden sind die Bezeichnungen Kandidat, Prüfer, Beisitzer, etc. durchgehend geschlechtsneutral zu verstehen.

der Kandidat im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

#### **§ 4**

#### **Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass die Bachelorprüfung bei Beginn der Vorlesungszeit des siebten Studienseesters und die Masterprüfung einschließlich der Abschlussarbeit in der Regel mit Abschluss des vierten Studienseesters des Masterstudienganges vollständig abgelegt sein kann.
- (2) Die Meldung zu den Fachprüfungen der Bachelorprüfung bzw. der Masterprüfung soll jeweils spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erfolgen. Vor der Meldung zur ersten Fachprüfung der Bachelorprüfung bzw. der Masterprüfung ist der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 9 bzw. § 19) beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (4) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (5) Für die Ablegung von Fachprüfungen und den Erwerb von Leistungsnachweisen sind in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen.

#### **§ 5**

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Mathematik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei pädagogisch-wis-

senschaftlichen Entscheidungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 6**

### **Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Kandidat kann für die Abschlussarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (6) Für jede Wiederholungsprüfung wird der Beisitzer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Kandidaten bestimmt.

## **§ 7**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen als Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Bachelor- bzw. Master-Studiengang Wirtschaftsmathematik (Business Mathematics) an der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld im Wahlfach Mathematik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Bachelorstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Studienbewerbern, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Bachelorstudiums und auf Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.
- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 8**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Fachprüfung abmelden.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Absatz 1 Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer getroffen und von ihm oder dem jeweiligen Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Bachelorprüfung

### § 9

#### Zulassung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife in Verbindung mit erfolgreich abgeschlossenen Brückenkursen) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
  2. an der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal für den gestuften Studiengang Wirtschaftsmathematik (Business Mathematics) eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist,
  3. in folgenden zehn Fächern nach näherer Bestimmung der Studienordnung je einen Leistungsnachweis erworben hat (vgl § 10 Abs. 3):
    - 3.1 Lineare Algebra I oder Lineare Algebra II
    - 3.2 Analysis I oder Analysis II
    - 3.3 a) Einführung in die Informatik und Programmierung oder  
b) Algorithmen und Datenstrukturen
    - 3.4 Numerik I oder Statistik I
    - 3.5 a) Operations Research oder  
b) Finanz- und Versicherungsmathematik
    - 3.6 Wahlpflichtfach Mathematik
      - a) Analysis III oder
      - b) Gewöhnliche Differenzialgleichungen oder
      - c) Funktionalanalysis I oder
      - d) Funktionentheorie I oder
      - e) Algebra I
    - 3.7 Anwendungen der Mathematik
    - 3.8 Betriebswirtschaftslehre
    - 3.9 Wahlpflichtfach Wirtschaftswissenschaft
      - a) Logistik oder
      - b) Rechnungswesen oder
      - c) Wirtschaftsrecht
    - 3.10 Wirtschaftsinformatik

Der Leistungsnachweis zu 3.7 wird erbracht im Rahmen eines Projektes zu den Anwendungen der Mathematik, dessen schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel höchstens 25 Seiten und einer mündlichen Präsentation in einem Projektseminar.
  4. ein außeruniversitäres Praktikum von zwei Monaten Dauer geleistet hat (Teilnahmebescheinigung).
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 5 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 (Nr. 1 und 2) genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsmathematik (Business Mathematics) nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,

3. eine Erklärung, ob der Kandidat der Zulassung von Zuhörern bei den mündlichen Prüfungen widerspricht sowie eine Erklärung über die gewählten Prüfer bzw. Prüfungsfächer.
- (4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

## § 10

### Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 6 dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - a) die in § 9 Abs. 1 (Nr. 1 und 2) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c) der Kandidat die Bachelorprüfung oder die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Wirtschaftsmathematik (Business Mathematics) an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
  - d) der Kandidat sich bereits an einer anderen Universität in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Fachprüfung sowie die Abschlussarbeit; bei Blockprüfungen die gesamte Bachelorprüfung oder Diplom-Vorprüfung. Eine Exmatrikulation beendet das Prüfungsverfahren nicht.

Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs. 3) verloren hat.

- (3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Fachprüfung im Fach
 

- Lineare Algebra	der Leistungsnachweis nach § 9 Abs. 1 Nr. 3.1
- Analysis	der Leistungsnachweis nach § 9 Abs. 1 Nr. 3.2
- Numerik	der Leistungsnachweis nach § 9 Abs. 1 Nr. 3.3 und der Leistungsnachweis nach § 9 Abs. 1 Nr. 3.4, sofern dieser im Fach Numerik erworben wurde
- Statistik	der Leistungsnachweis nach § 9 Abs. 1 Nr. 3.4, sofern dieser im Fach Statistik erworben wurde
- Spezielle Methoden der Wirtschaftsmathematik	der Leistungsnachweis nach § 9 Abs. 1 Nr. 3.5
- Betriebswirtschaftslehre	der Leistungsnachweis nach § 9 Abs. 1 Nr. 3.8
- Wirtschaftsinformatik	der Leistungsnachweis nach § 9 Abs. 1 Nr. 3.10

 vorgelegt wird und die Leistungsnachweise nach § 9 Abs. 1 Nr. 3.6, Nr. 3.7 und Nr. 3.9 sowie die Teilnahmebescheinigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 spätestens bei der Anmeldung zur letzten Fachprüfung vorgelegt werden.
- (4) Erfolgt die Zulassung zur Bachelorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 auf der Grundlage der Fachhochschulreife, so wird die Zulassung zur Bachelorprüfung unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass die Nachweise über die erfolgreich abgeschlossenen Brückenkurse spätestens bei der Anmeldung zur letzten Fachprüfung vorgelegt werden.

## § 11

### Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Durch die Bachelorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Bachelorstudiums erreicht hat und dass er sich insbesondere die wichtigsten Kenntnisse in der Wirtschafts-

mathematik, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die für einen erfolgreichen Einsatz in der beruflichen Praxis erforderlich sind.

- (2) Die Fachprüfungen der Bachelorprüfung werden studienbegleitend abgelegt.
- (3) Die Bachelorprüfung umfasst folgende mündlichen Fachprüfungen von 30 oder 45 Minuten Dauer:
  - Lineare Algebra (45 Minuten)
  - Analysis (45 Minuten)
  - Numerik (30 Minuten)
  - Statistik (30 Minuten)
  - Spezielle Methoden der Wirtschaftsmathematik (30 Minuten)
  - Betriebswirtschaftslehre (45 Minuten)
  - Wirtschaftsinformatik (30 Minuten)
- (4) In den Fachprüfungen werden geprüft
  1. in Linearer Algebra die Gegenstände der Lehrveranstaltungen Lineare Algebra I, II
  2. in Analysis die Gegenstände der Lehrveranstaltungen Analysis I, II
  3. in Numerik die Gegenstände der Lehrveranstaltung Numerik I
  4. in Statistik die Gegenstände der Lehrveranstaltung Statistik I
  5. in Spezielle Methoden der Wirtschaftsmathematik die Gegenstände der Lehrveranstaltungen
    - Operations Research, falls bei der Zulassung zur Bachelorprüfung der Leistungsnachweis nach § 9 Abs. 1 Nr. 3.5 zur Lehrveranstaltung Finanz- und Versicherungsmathematik vorgelegt wurde
    - Finanz- und Versicherungsmathematik, falls bei der Zulassung zur Bachelorprüfung der Leistungsnachweis nach § 9 Abs. 1 Nr. 3.5 zur Lehrveranstaltung Operations Research vorgelegt wurde
  6. in Betriebswirtschaftslehre Stoff im Umfang von 12 Semesterwochenstunden aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre
  7. in Wirtschaftsinformatik Stoff im Umfang von 8 Semesterwochenstunden aus dem Fach Wirtschaftsinformatik
- (5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (6) Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden.

## § 12

### Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches Problemlösungen erarbeiten kann. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 12 Abs. 1 hat der Prüfer den Beisitzer zu hören.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### § 13

#### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- |                       |   |  |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut          | = | eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (bis 4,0) ist. Die Fachnote lautet:
- |   |   |                    |
|---|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = | sehr gut,          |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut,               |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend,      |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend,       |
| bei einem Durchschnitt über 4,0         | = | nicht ausreichend. |
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise vorliegen und sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.
- (4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:
- |   |   |               |
|---|---|---------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = | sehr gut,     |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut,          |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend.  |
- (5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 14

#### **Wiederholung der Bachelorprüfung**

- (1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Fach an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfung abzulegen ist. Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb eines Semesters nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung abgelegt werden.
- (3) Versäumt der Kandidat, nach dem fehlgeschlagenen Versuch innerhalb zweier Jahre die Wiederholungsprüfung abzulegen, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach,

dass er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

- (4) § 8 Abs. 1 Satz 3 findet nur Anwendung, wenn innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist noch mindestens ein Prüfungstermin zur Verfügung steht.

## **§ 15 Freiversuch**

- (1) Legt ein Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in Absatz 7 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung der Bachelorprüfung ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung auf Grund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.
- (5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Fachprüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (6) Erreicht ein Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird die bessere Fachnote auf dem Zeugnis ausgewiesen und bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung zu Grunde gelegt.

- (7) Die Fachprüfungen der Bachelorprüfung werden als Freiversuch gewertet, wenn der Kandidat die Fachprüfung im Fach
- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| - Lineare Algebra                              | spätestens im 2. Fachsemester, |
| - Analysis                                     | spätestens im 2. Fachsemester, |
| - Numerik                                      | spätestens im 3. Fachsemester, |
| - Statistik                                    | spätestens im 3. Fachsemester, |
| - Spezielle Methoden der Wirtschaftsmathematik | spätestens im 4. Fachsemester, |
| - Betriebswirtschaftslehre                     | spätestens im 5. Fachsemester, |
| - Wirtschaftsinformatik                        | spätestens im 6. Fachsemester  |
- ablegt.

## **§ 16 Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der Bachelorprüfung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Fachprüfung abgelegt wurde.
- (2) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 17 Bachelorurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von dem Dekan des Fachbereichs Mathematik und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

### **III. Masterprüfung**

#### **§ 18**

#### **Zugang zum Masterstudium**

- (1) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium des integrierten Bachelor-Master-Studienganges Wirtschaftsmathematik (Business Mathematics) erfüllt, wer
  1. die Bachelorprüfung im integrierten Bachelor-Master-Studiengang Mathematics in Economics, Mathematik, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftswissenschaft oder ein mindestens gleichwertiges Studium an einer Hochschule mindestens mit der Note "gut" (bis 2,5) bestanden hat und
  2. in einer Aufnahmeprüfung in Form einer mündlichen Prüfung gemäß § 12 Abs. 2 und 3 nachgewiesen hat, dass er über die notwendigen theoretischen Kenntnisse zur Aufnahme des Masterstudiums im Studiengang Wirtschaftsmathematik (Business Mathematics) verfügt.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann bei Bewerbern, die den Fachhochschulabschluss, einen Bachelor-Abschluss an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder einen vergleichbaren Abschluss erworben haben, die Zulassung zum Masterstudium von zusätzlichen Leistungsnachweisen und Fachprüfungen aus dem Bachelorstudiengang abhängig machen.

#### **§ 19**

#### **Zulassung und Zulassungsverfahren**

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. die Zugangsvoraussetzungen des § 18 erfüllt
  2. an der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik (Business Mathematics) eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist;
  3. nach näherer Bestimmung der Studienordnung je einen Leistungsnachweise zu folgenden fünf Lehrveranstaltungen erworben hat:
    - 3.1 ein Seminar zur Angewandten Mathematik
    - 3.2 ein Seminar oder ein mathematisches Praktikum im gewählten Studienschwerpunkt
      - a) Optimierung oder
      - b) Stochastik oder
      - c) Numerische Mathematik oder
      - d) Mathematische Methoden der Informatik
    - 3.3 eine vierstündige mathematische Lehrveranstaltung aus dem Gebiet der Reinen Mathematik, zu welcher der Leistungsnachweis nicht bereits zur Bachelorprüfung vorgelegt wurde
    - 3.4 Wahlpflichtfach Wirtschaftswissenschaft
      - a) Methoden der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung oder
      - b) Controlling oder
      - c) Finanzwissenschaft oder
      - d) Produktion und Logistik oder
      - e) Marketing
    - 3.5 Wahlpflichtfach Informatik
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 (Nr. 1 bis 3) genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Masterprüfung im gestuften Studiengang Wirtschaftsmathematik (Business Mathematics) nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
  3. eine Erklärung, ob der Kandidat der Zulassung von Zuhörern bei den mündlichen Prüfungen widerspricht sowie eine Erklärung über die gewählten Prüfer bzw. Prüfungsfächer. Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.
- (3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass dem Prüfungsausschuss spätestens bei der Anmeldung zur letzten Fachprüfung sämtliche Leistungsnachweise vorgelegt werden. Im Übrigen gilt § 10 entsprechend.

## § 20

### Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus drei mündlichen Fachprüfungen von 45 Minuten Dauer und der Abschlussarbeit. Die Fachprüfungen erstrecken sich über die Wahlpflichtfächer
1. Studienschwerpunkt (45 Minuten)  
als Wahlpflichtfach im Studienschwerpunkt kann gewählt werden
    - a) Numerische Mathematik
    - b) Optimierung
    - c) Stochastik
    - d) Mathematische Methoden der Informatik
  2. Angewandte Mathematik (45 Minuten)  
im Wahlpflichtfach Angewandte Mathematik kann eines der Fächer unter Nr. 1.a) bis Nr. 1.c) gewählt werden.
  3. Wirtschaftswissenschaft (45 Minuten)  
im Wahlpflichtfach Wirtschaftswissenschaft kann gewählt werden
    - a) Methoden der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung
    - b) Controlling
    - c) Finanzwissenschaft
    - d) Produktion und Logistik
    - e) Marketing
- (2) Die Fachprüfungen der Masterprüfung werden studienbegleitend abgelegt.
- (3) In den Fachprüfungen wird geprüft
1. im Studienschwerpunkt Stoff aus einem der in Abs. 2 Nr. 1 genannten Fächer im Umfang von acht Semesterwochenstunden
  2. in Angewandter Mathematik Stoff aus den in Abs. 2 Nr. 2 genannten Fächern, der nicht bereits im Studienschwerpunkt gewählt wurde, im Umfang von acht Semesterwochenstunden
  3. in Wirtschaftswissenschaft Stoff aus den in Abs. 2 Nr. 3 genannten Fächern im Umfang von acht Semesterwochenstunden.
- In der Prüfung zum Studienschwerpunkt soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Wirtschaftsmathematik nachweisen, das er als Schwerpunkt seines Studiums gewählt hat.

## **§ 21**

### **Abschlussarbeit („Master-Thesis“)**

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Kandidat sein Fach beherrscht und in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von einem gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer ausgegeben und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Die Abschlussarbeit wird von diesem Prüfer betreut. Soll die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen.
- (3) Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Umfang der Abschlussarbeit soll in der Regel höchstens 60 Seiten betragen.

## **§ 22**

### **Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit**

- (1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.
- (3) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit mitzuteilen.

## **§ 23**

### **Mündliche Prüfungen**

- (1) Für die mündlichen Prüfungen gilt § 12 entsprechend.

## **§ 24 Zusatzfächer**

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## **§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung**

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten gilt § 13 entsprechend. Die Masterprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Abschlussarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.
- (2) Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel aus den Fachnoten und der Note der Abschlussarbeit gebildet, wobei die Note der Abschlussarbeit doppelt gewichtet wird. Im übrigen gelten § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (3) An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 13 Abs. 4 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,2 ist.

## **§ 26 Wiederholung der Masterprüfung**

- (1) Die Fachprüfungen können bei "nicht ausreichenden" Leistungen zweimal wiederholt werden; die Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Der Kandidat erhält in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit in der in § 21 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (2) § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend

## **§ 27 Freiversuch**

- (1) Legt ein Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in Absatz 3 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung der Masterprüfung ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung auf Grund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) § 15 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.
- (3) Die Fachprüfungen der Masterprüfung werden als Freiversuch gewertet, wenn der Kandidat die Fachprüfung im
  - Studienschwerpunkt spätestens im 9. Fachsemester,
  - Wahlpflichtfach Angewandte Mathematik spätestens im 8. Fachsemester,
  - Wahlpflichtfach Wirtschaftswissenschaft spätestens im 8. Fachsemester,ablegt.

## **§ 28 Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen

Fachnoten, die Gesamtnote und das Thema der Abschlussarbeit sowie deren Note enthält. Auf Antrag des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

## **§ 29**

### **Masterurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von dem Dekan des Fachbereichs Mathematik und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 30**

#### **Ungültigkeit der Bachelorprüfung und der Masterprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades und des Mastergrades**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad bzw. der Mastergrad abzuerkennen und die Bachelor- oder Masterurkunde einzuziehen.

### **§ 31**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 32**

#### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NW.) veröffentlicht.

---

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Mathematik vom 13.10.1999 und vom 8.12.1999, des Senats der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 12.1.2000 und meiner Genehmigung vom 17.1.2000.

Wuppertal, den 17. Januar 2000

Der Rektor  
der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. V. Ronge